

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Februar 2024

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») sind integrierender Bestandteil des zwischen Wyl + Roser AG und dem Kunden abgeschlossenen Vertrages. Allfällige anderslautende Bedingungen des Kunden bedürfen zu Ihrer Geltung der ausdrücklichen Bestätigung durch Wyl + Roser AG.

Mit Abschluss der Bestellung durch den Kunden werden Geltung und Inhalt der AGB anerkannt. Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung, von Wyl + Roser AG beim Kunden, abgeschlossen.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend, allfällige Bindefristen werden ausdrücklich genannt. Die Auftragsbestätigungen sind an diese allgemeinen Bestimmungen gebunden.

3. Pläne und Technische Unterlagen

Die in unseren Drucksachen enthaltenen Angaben, Abbildungen, Massskizzen usw. sind unverbindlich. An allen von uns gelieferten Zeichnungen, Entwürfen, Schaltschemata etc. behalten wir das Eigentums- oder Urheberrecht vor.

Die genannten Unterlagen werden dem Kunden persönlich anvertraut und dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder Dritten zugänglich noch kopiert werden.

4. Preise

Alle Preise verstehen sich netto ab Werk, ohne Verpackung, effektiv zahlbar, wenn nicht anders vereinbart, in Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr, Durchfuhr- Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Die angegebenen Preise beziehen sich in der Regel auf ein Stück und ohne MwSt.

5. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind nach Vereinbarung zu leisten. In der Regel ist dies ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Bei ungerechtfertigten Abzügen und für allfällige Mahnungen können Bearbeitungsgebühren erhoben werden. Für Maschinen, welche einen höheren Wert als CHF 20'000.- aufweisen und für die Herstellung länger als 4 Wochen in Anspruch nehmen, gelten folgende Zahlungsbedingungen: 30% Anzahlung bei Bestellung, 30% Anzahlung bei ½ Lieferfrist, 30% Zahlung nach erfolgreicher Abnahme der Maschine und 10% Restzahlung nach Inbetriebnahme beim Kunden.

6. Erfüllungsort

Erfüllungsort für unsere Lieferung ist Bern oder Dällikon. Schliesst eine Lieferung Montagearbeit in sich, so gilt der Aufstellungsort nur hinsichtlich unserer Montageverpflichtung als Erfüllungsort.

7. Inbetriebnahme- und Serviceleistungen

Der Besteller hat Anspruch auf die Installation des Liefergegenstandes, sofern in der Offerte eine solche vorgesehen ist. Der Lieferant übergibt dem Besteller vor der Installation des Liefergegenstandes schriftliche Richtlinien für die notwendigen Vorbereitungsarbeiten. Der Besteller verpflichtet sich, bei Installationsarbeiten, die geltenden Fachnormen und Richtlinien des Lieferanten einzuhalten.

Inbetriebnahmen und Serviceleistungen beim Kunden, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt und nach einem festgelegten Stundensatz berechnet.

Reise-, Verpflegungs- und Uebernachtungskosten werden separat verrechnet.

8. Lieferfristen

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche Formalitäten und Bewilligungen eingeholt, die bei Bestellung vereinbarte Zahlung geleistet ist, sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind.

Bei Lieferverzögerungen oder Lieferhindernissen werden die Kunden schnellstmöglich via Email oder Telefon informiert. Um dies gewährleisten zu können, bitten wir den Kunden bei der Bestellung um die Angabe der Email-Adresse und Telefonnummer.

Aus Lieferverzögerungen kann kein Anspruch hergeleitet werden.

Lieferungen ins Ausland benötigen die landesübliche Lieferzeit.

9. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Wylor + Roser AG.

10. Garantieanspruch

Der Besteller hat, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist, die Lieferungen und Leistungen zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

Die Wylor + Roser AG übernimmt für die Dauer von einem Jahr ab Garantiebeginn die Garantie für gutes Arbeiten auf der von uns gelieferten Gegenstände und Maschinen.

Für Schäden, welche aus unsachgemässer Handhabung oder defekten Materialien entstehen übernimmt die Wylor + Roser AG keine Haftung.

11. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Bern. Es steht der Wylor + Roser AG jedoch auch frei Klage am gesetzlichen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Sowohl Lieferant wie Besteller haften nicht für die Nichterfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, wenn sie auf einen Hinderungsgrund (höhere Gewalt) zurückzuführen ist, der ausserhalb Ihrer Kontrolle liegt, wie z.B Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, allgemeine Rohstoffknappheit, Streik, Beschränkung des Energieverbrauches, etc.

12. Gültigkeit

Diese «allgemeinen Geschäftsbedingungen» gelten in allen Punkten, welche nicht schriftlich und gegenseitig in anderer Weise geregelt sind. Besondere Bedingungen des Bestellers, die mit diesen AGB in Widerspruch stehen gelten nur, wenn die Wylor + Roser AG sich schriftlich damit einverstanden erklärt.